

Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Weitendorf

Die Gemeindevertretung Weitendorf hat am 11. Mai 2022 über die Zulassung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage entschieden:

**Soll der Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2021 gegen die Errichtung eines Wanderweges aufgehoben und stattdessen der Errichtung eines Wanderweges von der Kreuzung K106/ Bergstraße entlang der Bergstraße, durch den Hohlweg und weiter entlang des ehemaligen Weges bis zur Gemeindegrenze zugestimmt werden?
Ja/Nein**

Die Abstimmung findet als reine Briefwahlabstimmung statt. Dazu erhalten alle abstimmungsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von der Wahlleitung des Amtes Sternberger Seenlandschaft unaufgefordert die Abstimmunterlagen zugeschickt.

Jeder Wahlberechtigte hat zum Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils einen Kreis zur Kennzeichnung für eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme.

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, für welche Entscheidung die Stimme gelten soll.

Der Abstimmbrief mit dem Abstimmzettel (im verschlossenen Abstimmzettelumschlag) und der unterschriebenen Erklärung ist bis zum 22. Juni 2022, 16.00 Uhr, der auf dem Abstimmbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten. Der Abstimmbrief kann auch direkt bis zum 22. Juni 2022, 16.00 Uhr, beim Sitz der Verwaltung in 19406 Sternberg, Am Markt 1, abgegeben werden.

Die Auszählung der Abstimmzettel erfolgt am 22. Juni 2022, ab 18.00 Uhr, im Gemeindezentrum der Gemeinde Weitendorf. Der Zutritt zum Auszählungsraum ist während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Auszählung nicht beeinträchtigt wird.

Das Abstimmungsrecht kann von jeder Abstimmungsberechtigten und von jedem Abstimmungsberechtigten nur einmal ausgeübt werden.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Entscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Sternberg, den 03. Juni 2022

Die Gemeindewahlbehörde

Steinberg, Wahlleiter